

auch die meisten Diöcesan-Ritualien sowie anderweitige bischöfliche Verordnungen den Pfarrern die rechtzeitige und gewissenhafte Abhaltung eines sog. Braut- oder Sponsaliensexamens vor. Den Inhalt eines solchen Brautexamens bildet 1. die Prüfung über die Religionskenntnisse, 2. die Nachforschung über die etwa vorhandenen Ehehindernisse, 3. der Unterricht über die künftigen Standespflichten. Was die Religionskenntnisse betrifft, so sind die von der Kirche diesfalls an die Brautleute gestellten Anforderungen nicht strenge. Das römische Rituale verlangt nur, daß die Brautleute die Grundwahrheiten des Christenthums (*rudimenta fidei*) wissen, um hierin auch ihre Kinder unterrichten zu können. Völlige Unwissenheit der Brautleute in Betreff der Anfangsgründe der christlichen Religion bildet ein auffchiebendes Ehehinderniß (Benedict. XIV., *De syn. dioc.* 8, 14, n. 1—4). Von diesem Ehehindernisse der Religionsunkenntniß kann durch den Bischof nicht dispensirt werden; der fragliche Mangel ist vielmehr durch Unterricht zu beseitigen. Die Form des Brautexamens richtet sich im Allgemeinen nach dem Stande, dem Charakter, der Bildungsstufe u. d. der Brautleute; bei sonst wohl unterrichteten oder distinguirten Personen wird das Examen mehr die Form einer Unterredung, als einer Prüfung annehmen. Das Gesagte gilt auch bezüglich der Erforschung etwa vorhandener Ehehindernisse, sowie der Belehrung über die Pflichten des Ehestandes. Was die Zeit des Brautexamens angeht, so liegt es in dem Zwecke desselben, daß es schon vor den Proclamationen oder doch geraume Zeit vor der Trauung abgehalten werde. Wo feierliche Eheverlöbniße (*sponsalia de futuro*) vor dem Pfarrer üblich sind, da wird mit diesen in der Regel auch das Brautexamen verbunden. Dasselbe steht gemeinrechtlich demjenigen Pfarrer zu, in dessen Pfarrei die Verlobten wohnen. Wohnen sie aber in verschiedenen Pfarreien, dann ist sowohl der Pfarrer der Braut, als der des Bräutigams zum Examen seines Pfarrkindes berechtigt, wenn nicht zur Vermeidung von Collisionen einer der Beiden durch specielle Diöcesanvorschriften ausschließlich bevollmächtigt wird. Die Unterlassung des Brautexamens hat auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß, kann aber nach Umständen vom Bischofe bestraft werden. (Vgl. A. J. Uhrig, *System des Eherechtes*, Dillingen 1854, 522 ff.; Kutschler, *Eherecht* III, 686 ff.) [Puntes.]

Brautführer war im classischen Alterthum ein Freund oder Verwandter des Bräutigams, welcher das neuermählte Paar vom Herde der Braut in die neue Wohnung zu geleiten hatte; er diente nur zur Erhöhung der Feierlichkeit. In der alten christlichen Zeit galt ein Brautführer auch bei der Einsegnung als Trauungszeuge so notwendig, daß zufolge einer Anordnung, die man dem Papste Soter (gest. 172) zuschreibt, keine Ehe als gültig anerkannt werden sollte, die nicht vom Priester eingeseget worden,

und der nicht ein Brautführer als Zeuge beige-wohnt hätte. Schon vor der Trauung war es Aufgabe des Brautführers, von dem Tage der Verlobung an die Brautleute zu beaufsichtigen, ihnen als treuer Rathgeber zur Seite zu stehen und sie besonders über die Pflichten des Ehestandes zu belehren (Conc. Carthag. a. 398, c. 13; August. *Serm.* 293, 7). Wenn während des Brautstandes die Eltern des einen oder andern Theiles starben, so mußte er deren Stelle vertreten. Am Trauungstage selbst führte der Brautführer die Brautleute in der Kirche vor den Bischof oder den Priester zur Einsegnung der Ehe, während welcher er neben oder hinter den Brautleuten stand. Bei den Lateinern war es ferner gewöhnlich sein Amt, den Brautleuten den Kranz auf das Haupt zu setzen; in der griechischen Kirche hatte er bei der Sponsalienaufnahme die Ringe zu wechseln und bei der Bekrönung durch den Priester die Kronen zu halten. Bei Goar (*Eucholog.* 385, 399) wird Gott selbst der erste Brautführer genannt, weil er Adam die Eva zugeführt habe; die eigentliche Bestimmung des Paranympfen wird darenin gesetzt, daß er die Kirche von der standhaften Treue und aufrichtigen Liebe der angehenden Ehegatten versichere. Jetzt wird der Brautführer noch in einigen Gegenden Deutschlands bei den Hochzeitsfeierlichkeiten aufgestellt; er hat bloß in der Kirche die Braut zum Altar zu geleiten und ist wieder zu der weltlichen Stellung zurückgekehrt, die er im Heidenthum hatte. [Dippel.]

Brautkerze, Symbol beim Abschlusse der christlichen Ehe. Bei den alten Griechen spielte im Hochzeitszug auch die Hochzeitsfackel eine Rolle, welche von der Mutter der Braut am väterlichen Herde angezündet wurde. Dieser Sitte der Alten scheint der Gebrauch der morgenländischen Kirche nachgebildet worden zu sein, demgemäß Braut und Bräutigam Kerzen trugen, welche sie vor dem Altare an der heiligen Lampe einander anzündeten. Nach Goar (*Eucholog.* 384) gibt im Oriente der Priester den Brautleuten beim Eintritte in das Gotteshaus brennende Kerzen in die Hand, welche sie während der kirchlichen Feier halten müssen. Auch im Abendlande geschah in früherer Zeit hie und da das Nämliche (*Missal. Redon. apud Martène*). Noch jetzt ist vielfach eine mit Blumen und Kränzen gezeierte Brautkerze üblich, welche beim Zuge in die Kirche von einem weißgekleideten Mädchen vorgetragen und in der Kirche selbst am Traualtare aufgesteckt und angezündet wird. Sinnbildlich ruft die Kirche den Neuermählten zu: „Löblich ist euer Entschluß. So fliehet denn euer Leben lang die Werke der Finsterniß, wandelt stets im Lichte und heiligt einander, auf daß ihr mit brennender Lampe erfunden werdet, wenn euch der Herr zur Hochzeit ruft.“ Damit ist die symbolische Bedeutung bereits angegeben, welche noch näher in folgender Weise bezeichnet werden kann: Wie schon bei den Propheten das Licht als Symbol des Heiles, Glückes und Lebens gilt,